

MUSTERSTATUTEN GmbH¹

Eidg. Amt für das Handelsregister
Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister²

Fassung vom 1. April 2017³

[Muster] GmbH

mit Sitz in [politische Gemeinde]

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma

Unter der Firma [Muster]⁴ GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

**Art. 776 Ziff. 1 OR
Art. 944 ff. OR**

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in [politische Gemeinde, Kanton].

Art. 776 Ziff. 1 OR

Artikel 3 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt [den Betrieb eines Restaurants]^{5,6}.

Art. 776 Ziff. 2 OR

¹ Das Gesetz unterscheidet zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt (Art. 776 OR; vgl. dazu RINO SIFFERT/MARC PASCAL FISCHER/MARTIN PETRIN, in: GmbH-Recht, SHK-Kommentar, Bern 2008, Art. 776 N 1 ff.) und dem bedingt notwendigen Inhalt der Statuten (Art. 776a OR; vgl. dazu RINO SIFFERT/MARC PASCAL FISCHER/MARTIN PETRIN, in: GmbH-Recht, SHK-Kommentar, Bern 2008, Art. 776a N 1 ff.). Die vorliegenden Musterstatuten umfassen nebst dem zwingenden Mindestinhalt auch Bestimmungen zum bedingt notwendigen Inhalt, der jedoch nur rechtswirksam ist, wenn die Statuten entsprechende Bestimmungen enthalten.

² Diese Musterstatuten wurden ursprünglich von der Eidg. Expertenkommission für das Handelsregister ausgearbeitet. Sie wurden in der Folge vom Eidg. Amt für das Handelsregister angepasst, so namentlich um den neuesten Gesetzesrevisionen Rechnung zu tragen (bspw. neues Rechnungslegungsrecht).

³ Das Eidg. Amt für das Handelsregister hat primär aufgrund des Rechnungslegungsrechts ([AS 2012 6679](#)) und der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière ([AS 2015 1389](#)) die punktuellen Aktualisierungen vorgenommen.

⁴ Zu den Grundsätzen der Firmenbildung, s. Art. 944 ff. OR sowie die Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 auf: <http://www.zefix.ch> (D, rechtliche Grundlagen).

⁵ Als Zweck der Gesellschaft ist eine prägnante und kurze Umschreibung des Tätigkeitsfelds der Gesellschaft zu verstehen. Unbestimmte Beschreibungen des Tätigkeitsfelds sind unzulässig (Beispiele unzulässiger Zweckformulierungen: „Erbringen von Dienstleistungen aller Art“, „Herstellung von Waren aller Art“). S. dazu PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 1, Rz. 474 ff. sowie CHRISTIAN CHAMPEAUX, in: Handelsregisterverordnung (HRegV), SHK-Kommentar, Bern 2013, Art. 118 N 13 ff.

⁶ Ein Nebenzweck ist grundsätzlich nicht erforderlich. Im Hinblick auf allfällige Vorschriften von ausländischen Rechtsordnungen kann die Umschreibung des Tätigkeitsfelds der Gesellschaft nach Bedarf mit einem Nebenzweck ergänzt werden. Bsp: „Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.“

II. Kapital

Artikel 4

¹ Das Stammkapital beträgt [CHF 20'000.-]⁷.

² Es ist eingeteilt in [200] Stammanteile zu [CHF 100.-].

III. Stammanteile

Artikel 5 – Anteilbuch

¹ Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

² In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
2. die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
4. die Pfandgläubiger, mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
5. die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ).

³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

⁴ Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

⁵ Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Art. 773 OR

Art. 774 Abs. 1 OR

Art. 790 Abs. 1 OR

Art. 790 Abs. 2 Ziff. 1 OR

Art. 790 Abs. 2 Ziff. 2 OR

Art. 790 Abs. 2 Ziff. 3 OR

Art. 790 Abs. 2 Ziff. 4 OR

Art. 790a OR

Art. 790 Abs. 3 OR

Art. 790 Abs. 4 OR

⁷ Art. 777c OR verlangt die vollständige Leistung des Ausgabebetrages (Nennwert der Anteile sowie allfälliges Agio) anlässlich der Gründung der Gesellschaft. Das Stammkapital kann mittels Bareinlagen, Sacheinlagen oder durch Verrechnungslieferung aufgebracht werden. Aufgrund der Gesetzesverweisung kommen für Sacheinlagen, Sachübernahmen und der Einräumung von besonderen Vorteilen dieselben Bestimmungen wie der Aktiengesellschaft zur Anwendung (Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1-3 OR). Bei Sacheinlagen, Sachübernahmen oder besonderen Vorteilen bedarf es demnach einer entsprechenden statutarischen Grundlage (Sacheinlage: Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Art. 628 Abs. 1 OR; Sachübernahme: Art. 777c Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Art. 628 Abs. 2 OR; Besondere Vorteile: Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 i. V. m. Art. 628 Abs. 3 OR; vgl. dazu die Musterbestimmungen bei RETO BERTHEL, Das neue GmbH-Recht, St. Gallen 2008, S. 376 ff.).

Artikel 6 – Abtretung

¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

² Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen über Vorkaufsrechte sowie Konkurrenzverbote der Gesellschafter hingewiesen werden⁸.

³ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

⁴ Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁵ Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam⁹.

⁶ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt¹⁰.

Artikel 7 – Besondere Erwerbsarten

¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert¹¹ im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Art. 785 Abs. 1 OR

**Art. 785 Abs. 2 OR i. V. m.
Art. 777a Abs. 2 OR**

Art. 786 Abs. 1 OR

Art. 786 Abs. 1 OR

Art. 787 Abs. 1 OR

Art. 787 Abs. 2 OR

Art. 788 Abs. 1 OR

Art. 788 Abs. 2 OR

Art. 788 Abs. 3 OR

⁸ Zum Vorkaufsrecht, s. Art. 11 und 12 der Statuten, zum Konkurrenzverbot, s. Art. 10 Abs. 3 der Statuten.

⁹ Diese Vorschrift entspricht Art. 787 Abs. 1 OR. Sie ist zwingender Natur und darf im Rahmen der Erarbeitung der Statuten nicht an die konkreten Verhältnisse angepasst werden.

¹⁰ Diese Vorschrift entspricht Art. 787 Abs. 2 OR. Sie ist zwingender Natur und darf im Rahmen der Erarbeitung der Statuten nicht an die konkreten Verhältnisse angepasst werden.

¹¹ Für die Bestimmung des wirklichen Werts stehen verschiedene Bewertungsmethoden zur Verfügung. Die Wahl der angemessenen Methode kann nicht generell-abstrakt im Voraus bestimmt werden. Sie hängt von den konkreten Umständen ab (Substanz und Ertragsmöglichkeiten sind in diesem Zusammenhang von erheblicher Bedeutung). Im Streitfall obliegt es dem Gericht oder dem Schiedsgericht, den wirklichen Wert festzulegen.

⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt¹².

Artikel 8 – Nutzniessung

¹ Die vertragliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen¹³.

² Wird eine Nutzniessung an Stammanteilen aus erbrechtlichen Gründen eingeräumt¹⁴, so stehen die Rechte und Pflichten der folgenden Person zu:

1. das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte: dem Nutzniesser nach Art. 806b OR;
2. die Zuteilung der Dividende: dem Nutzniesser;
3. das Bezugsrecht auf neue Stammanteile: dem Gesellschafter¹⁵;
4. das Vorkaufsrecht an Stammanteilen: dem Gesellschafter;
5. das Recht auf Liquidationserlös: dem Gesellschafter;
6. die Zustellung des Geschäftsberichts: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
7. das Auskunfts- und Einsichtsrecht: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
8. die Treuepflicht: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
9. das Konkurrenzverbot: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser;
10. der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle: dem Gesellschafter und dem Nutzniesser.

Art. 788 Abs. 4 OR

s. Art. 789a OR

¹² Diese Vorschrift entspricht Art. 788 Abs. 4 OR. Sie ist zwingender Natur und darf im Rahmen der Erarbeitung der Statuten nicht an die konkreten Verhältnisse angepasst werden.

¹³ Aufgrund allfälliger Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, der Treuepflicht, des Konkurrenzverbots der Gesellschafter und der Ausübung des Bezugsrechts ist die Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen äusserst problematisch.

¹⁴ S. dazu Art. 473 ZGB.

¹⁵ Besteht eine Nutzniessung an Stammanteilen, so hat eine allfällige Erhöhung des Stammkapitals Schwierigkeiten zur Folge: Aus strukturellen Gründen wäre es angezeigt, die Nutzniessung auf die neuen Stammanteile auszudehnen. Dies wäre im Hinblick auf die Liberierung der neuen Stammanteile durch den Gesellschafter aber sachlich fragwürdig. Es empfiehlt sich daher, im Einzelfall eine vertragliche Lösung zu treffen.

Artikel 9 – Pfandrecht

¹ Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

² Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

IV. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 10 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

² Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.¹⁶

³ Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrierenden Tätigkeiten ausüben¹⁷.

⁴ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

Artikel 11 – Vorkaufsrecht; Verfahren^{18,19}

¹ Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

² Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes²⁰ ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

Art. 789b Abs. 1 OR

Art. 803 Abs. 1 OR

Art. 803 Abs. 2 OR

Art. 803 Abs. 2 i. f. OR

Art. 803 Abs. 3 OR

Art. 776a Abs. 1 Ziff. 2 OR

Art. 796 OR

¹⁶ Die Treuepflicht ist mit dem Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter verbunden. Die Ausübung und die Modalitäten des Einsichtsrechts der Gesellschafter hängen vom Bestehen einer Revisionsstelle ab (s. Art. 802 Abs. 2 OR).

¹⁷ Zur Vermeidung von Unsicherheiten ist der sachliche und räumliche Geltungsbereich des Konkurrenzverbots in den Statuten klar zu bestimmen. S. dazu Botschaft zur Revision des GmbH-Rechts, in: BBl 2002 S. 3203 f. Das Konkurrenzverbot der Gesellschafter ist nicht zwingender Natur und kann insbesondere im Hinblick auf allfällige „Investorgesellschafter“ angepasst werden.

¹⁸ Allfällige Kaufsrechte sowie Kauf- und Verkaufspflichten der Gesellschaft oder der Gesellschafter (sog. „Call- und Putoptionen“) können u. U. ebenfalls in die Statuten einer GmbH im Rahmen der Vorschriften über die Nebenleistungspflichten aufgenommen werden.

¹⁹ Beim Vorkaufsrecht müssen die Statuten die „essentialia negotii“ des Vorkaufsrechts festlegen. Die nähere Regelung der Einzelheiten kann in einem Reglement festgelegt werden. Das Reglement muss von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden (s. Art. 804 Abs. 2 Ziff. 12 OR).

²⁰ Die Vorschriften zum Vorkaufsrecht über Grundstücke finden entsprechende Anwendung; s. dazu Art. 216c OR und Art. 681 ff. ZGB.

³ Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

⁴ Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

⁵ Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

Artikel 12 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

¹ Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert²¹ im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

² Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

³ Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.

⁴ Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

⁵ Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hievord abweicht²².

²¹ Andere Kriterien können in Frage kommen, um den Preis der Stammanteile beim Vorkaufsfall zu bestimmen (z.B. Substanzwert usw.).

²² Je näher ein Beteiligter beim wirklichen Wert liegt, desto weniger muss er an die Bewertungskosten mittragen.

⁶ Übernimmt der Präsident des Obergerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

Artikel 13 – Zustellung des Geschäftsberichts

¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

² Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

V. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 14 – Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;²³
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;²⁴
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;

Art. 801a Abs. 1 OR

s. Art. 801a Abs. 2 OR

Art. 804 Abs. 1 OR

Art. 804 Abs. 2 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 1 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 2 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 3 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 5 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 6 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 7 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 8 OR

²³ Der Lagebericht (Art. 961 i. V. m. Art. 961c OR) und die Konzernrechnung (Art. 963 – 963b OR) müssen nur unter bestimmten Voraussetzungen erstellt werden.

²⁴ S. zur Jahresrechnung nach OR, die in jedem Fall erstellt werden muss, die Art. 957 – 960e OR.

9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
10. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
11. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
12. die Auflösung der Gesellschaft;
13. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 15 – Einberufung

¹ Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

² Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

⁴ Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzu-berufen. Artikel 17 bleibt vorbehalten.

Artikel 16 – Verhandlungsgegenstände

¹ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle²⁶.

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 9 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 11 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 14 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 16 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 18 OR

Art. 805 Abs. 2 OR²⁵

Art. 805 Abs. 1 OR

**Art. 699 Abs. 3 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2 OR**

**Art. 700 Abs. 1 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 1 OR**

**Art. 700 Abs. 2 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 1 OR**

**Art. 700 Abs. 3 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 4 OR**

²⁵ S. dazu auch Art. 958 Abs. 3 OR.

²⁶ S. dazu Art. 727a Abs. 4 OR.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

**Art. 700 Abs. 4 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 3 und
Ziff. 4 OR**

Artikel 17 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen

¹ Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

**Art. 701 Abs. 1 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 5 OR**

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

**Art. 701 Abs. 2 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 5 OR**

³ Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 805 Abs. 4 OR

Artikel 18 – Vorsitz und Protokoll

¹ Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Art. 810 Abs. 3 Ziff. 1 OR

² Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

**Art. 702 Abs. 2 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 7 OR**

1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 23 Abs. 2 HRegV

⁴ Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

**Art. 702 Abs. 3 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 7 OR**

Artikel 19 – Vertretung

¹ Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch folgende Personen vertreten lassen:

1. einen anderen Gesellschafter;
2. seinen Ehegatten, seinen registrierten Partner oder seinen Lebenspartner;
3. Personen, die im gleichen Haushalt leben; oder
4. einen Nachkommen.

² Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 20 – Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem gesamten Nennwert sämtlicher ihrer Stammanteile.

² Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

Artikel 21 – Beschlussfassung

¹ Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

² Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid²⁷.

³ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
4. die Erhöhung des Stammkapitals;

**Art. 689 Abs. 2 i. V. m.
Art. 805 Abs. 5 Ziff. 8 OR**

Art. 806 Abs. 1 OR

Art. 806 Abs. 1 OR

Art. 808 OR

Art. 808a OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 1 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 3 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 4 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 5 OR

²⁷ Andere Varianten sind bei Stimmgleichheit möglich. Wichtig ist aber, dass die Entscheidungsfähigkeit der Gesellschafterversammlung sichergestellt bleibt. Um Patt-Situation zu vermeiden ist es insbesondere denkbar, dass jeder Gesellschafter präventiv je einen Stammanteil einem unabhängigen Dritten treuhänderisch abtritt mit der Verpflichtung, eine Abtretung dieser Stammanteile nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter vorzunehmen.

5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts²⁸;
6. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 6 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 8 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 10 OR

Art. 808b Abs. 1 Ziff. 11 OR

⁴ Die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Art. 808b Abs. 2 OR

⁵ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Geschäftsführung

Artikel 22 – Wahl und Abberufung der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

Art. 809 Abs. 1 OR

² Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von [einem] Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 809 Abs. 2 OR

³ Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

Art. 815 Abs. 1 OR

⁴ Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Artikel 23 – Organisation

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Art. 809 Abs. 3 OR

Artikel 24 – Aufgaben

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Art. 810 Abs. 1 OR

² Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

²⁸ Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts kann u. U. auch einer strengeren Mehrheit unterstellt werden, so insbesondere um Verwässerungsmöglichkeiten zu vermeiden. Dabei ist aber auf andere gesetzliche Mehrheitserfordernisse, die das Bezugsrecht ebenfalls betreffen, auch zu achten (z. B. Art. 18 FusG).

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle [sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist];
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes;²⁹
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Die Geschäftsführer können auch die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten ernennen³⁰.

⁴ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat bzw. der einzige Geschäftsführer ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 25 – Beschlussfassung

¹ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Vorsitzende hat den Stichentscheid³¹.

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 1 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 2 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 5 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 6 OR

Art. 810 Abs. 2 Ziff. 7 OR

Art. 776a Abs. 1 Ziff. 13 OR
Art. 804 Abs. 3 OR

Art. 810 Abs. 3 Ziff. 1 OR

Art. 810 Abs. 3 Ziff. 2 OR

Art. 810 Abs. 3 Ziff. 3 OR

Art. 809 Abs. 4 OR

²⁹ Der Geschäftsbericht besteht mindestens aus der Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR). Weitergehendere Vorgaben des Rechnungslegungsrechts bleiben vorbehalten (Rechnungslegung für grössere Unternehmen, Art. 961 – 961d OR; Konzernrechnung, Art. 963 – 963d OR).

³⁰ Grundsätzlich ist die Gesellschafterversammlung für die Ernennung von Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten zuständig (s. Art. 804 Abs. 3 OR). Ohne eine entsprechende statutarische Bestimmung dürfen die Geschäftsführer solche Personen nicht ernennen.

³¹ Andere Varianten sind bei Stimmengleichheit möglich. Wichtig ist aber, dass die Entscheidungsfähigkeit der Geschäftsführung stets sichergestellt ist. Ein Dritter kann z. B. als Geschäftsführer gewählt werden, wobei jedem Gesellschafter das Recht zusteht, die Wahl eines solchen Geschäftsführers zu verlangen.

Artikel 26 – Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

³ Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Artikel 27 – Befreiung vom Konkurrenzverbot

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot verstossen, sofern alle Gesellschafter schriftlich zustimmen³².

Artikel 28 – Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 29 – Vertretung

¹ Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

² Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor³³ erfüllt werden. Sie muss Zugang zum Anteilbuch sowie zum Verzeichnis³⁴ über die wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

⁴ Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in einem Reglement regeln.

Art. 812 Abs. 1 OR

**Art. 803 Abs. 1 i. V. m.
Art. 812 Abs. 1 und Abs. 2
OR**

**Art. 803 Abs. 2 i. V. m.
Art. 812 Abs. 2 OR**

Art. 812 Abs. 3 OR

Art. 813 OR

Art. 814 Abs. 2 OR

Art. 814 Abs. 2 OR

**Art. 814 Abs. 3 OR,
Art. 697/ OR**

Art. 814 Abs. 2 OR

³² Für Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ist das gesetzliche Konkurrenzverbot im Rahmen der vertraglichen Beziehungen (Arbeitsvertrag, Auftragsvertrag usw.) räumlich und sachlich zu beschreiben. Art. 27 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.

³³ S. zum Begriff "Direktor" die Praxismitteilung 1/15 EHRA vom 24. Juni 2015, N 7: <http://www.zefix.ch> (D, rechtliche Grundlagen).

³⁴ Dieses Verzeichnis darf Bestandteil des Anteilbuchs sein (s. Art. 5 Abs. 2 Ziff. 5 der vorliegenden Musterstatuten). Es muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann (Art. 790a Abs. 3 i. V. m. Art. 697/ Abs. 5 OR).

C. Revisionsstelle

Artikel 30 – Revision³⁵

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 31 – Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche³⁶ oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft gemäss:

1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
2. Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
3. Art. 818 Abs. 2 OR, oder
4. Art. 825a Abs. 4 OR

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisi-

**Art. 730 Abs. 1 OR i. V. m.
Art. 818 Abs. 1 OR**

**Art. 727a Abs. 1 OR
Art. 727 OR**

Art. 727a Abs. 2 OR

Art. 727a Abs. 2 OR

Art. 727a Abs. 4 OR

**Art. 730 Abs. 2 OR i. V. m.
Art. 818 Abs. 1 OR**

**Art. 730 Abs. 4 OR i. V. m.
Art. 818 Abs. 1 OR**

**Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 und
Ziff. 3 OR
Art. 727 Abs. 2 OR
Art. 818 Abs. 2 OR
Art. 825a Abs. 4 OR
Alle i. V. m. Art. 818 Abs. 1
OR**

Art. 727b Abs. 2 OR i. V. m.

³⁵ Das Vorhandensein einer Revisionsstelle hat Auswirkungen auf die Ausübung des Einsichtsrechts der Gesellschafter in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft gemäss Art. 802 Abs. 2 OR.

³⁶ Die gewählte Revisionsstelle muss im Handelsregister eingetragen sein und über die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügen. Soll eine natürliche Person als Revisionsstelle gewählt werden, so muss sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sein; die natürliche Person als auch ihr Einzelunternehmen müssen von der Aufsichtsbehörde zugelassen sein (Art. 8 Abs. 1 RAV; Revisionsaufsichtsverordnung; SR 221.302.3). Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen nur dann als Revisionsstelle gewählt werden, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben (Art. 8 Abs. 2 RAV). S. in diesem Zusammenhang auch Art. 83 i. V. m. Art. 61 – 62 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).

onsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen³⁷.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 30.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein³⁸.

⁶ Die Revisionsstelle wird für [ein] Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 32 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am [1. Januar] und endet am [31. Dezember]³⁹.

Artikel 33 –Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht, der die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, enthält. Gegebenenfalls ist eine Konzernrechnung zu erstellen.⁴⁰

Artikel 34 – Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

² Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

³ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Art. 818 Abs. 1 OR

Art. 727c OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR

Art. 728 bzw. 729 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR

Art. 730a Abs. 1 und 4 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR

Art. 957 ff.

Art. 671 und Art. 674 i. V. m. Art. 801 OR

Art. 804 Abs. 2 Ziff. 5 OR

Art. 798 Abs. 1 OR

³⁷ Hat die Gesellschaft ausnahmsweise Anleiheobligationen ausgegeben (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b OR) oder trägt sie mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft bei (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c OR), so hat die Gesellschafterversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle zu wählen.

³⁸ Bei der ordentlichen Revision darf die Revisionsstelle insbesondere nicht bei der Buchführung mitwirken sowie andere Dienstleistungen erbringen, durch die das Risiko entsteht, eigene Arbeiten überprüfen zu müssen. Etwas flexibler sind die entsprechenden Vorgaben zur Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision: S. hierzu die FAQ der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde vom 27. Februar 2013 ("Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei eingeschränkter Revision – Mitwirkung bei der Buchführung und Erbringung anderer Dienstleistungen"; angepasst per 20. August 2015): <https://www.rab-asr.ch/de/art/95-home/zulassung-haupt/revisionsunternehmen-allgemein/erlaeuterungen-ru/107-unabhaengigkeit-der-revisionsstelle-bei-ingeschraenker-revision-mitwirkung-bei-der-buchfuehrung-und-erbringung-anderer-dienstleistungen.html>.

³⁹ Variante: „Die Gesellschafterversammlung bestimmt das Geschäftsjahr.“

⁴⁰ S. die Anmerkung zu Art. 24 Abs. 2 Ziff. 5 der vorliegenden Musterstatuten.

⁴ Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts aller Stammanteile jedes Gesellschafters festzusetzen.

VII. Austritt

Artikel 35

¹ Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn⁴¹:

1. er eine Kündigungsfrist von [X Monate] auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält;
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen^{42,43}; und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

² Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den Vorschriften des OR (Art. 659a Abs. 2 OR i. V. m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken⁴⁴.

³ Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

⁴ Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen⁴⁵.

Art. 798 Abs. 3 OR

Art. 822 Abs. 2 OR

Art. 783 Abs. 2 OR

Art. 659a Abs. 2 i. V. m.
Art. 783 Abs. 4 OR

Art. 808b Abs. 2 OR

Art. 822 Abs. 1 OR

⁴¹ Die unter 1. bis 3. aufgeführten Kriterien sind kumulativ.

⁴² Verfügt die Gesellschaft über die dafür nötigen Mittel, so ist sie *verpflichtet*, die Stammanteile des austretenden Gesellschafters als eigene Stammanteile zum wirklichen Wert zu übernehmen.

⁴³ Es ist auch denkbar, für die Modalitäten der Abfindung einfach auf Art. 825a OR zu verweisen.

⁴⁴ Machen andere Gesellschafter vom Anschlussaustritt Gebrauch, so müssen die dafür nötigen Mittel der Gesellschaft auch die Übernahme der Stammanteile dieser Gesellschafter und die Bildung der entsprechenden Reserven decken. Der Anschlussaustritt ist zwingender Natur und darf statutarisch nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (s. Art. 822a OR).

⁴⁵ Auf eine Regelung von statutarischen Ausschlussgründen wird verzichtet. Eine Klage auf Ausschluss eines Gesellschafters ist beim Gericht auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern einzureichen (s. Art. 823 OR).

VIII. Auflösung und Liquidation

Artikel 36

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821 a und Art. 826 OR.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt.

IX. Mitteilungen und Publikationen

Artikel 37

¹ Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

² Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

**Art. 821 Abs. 1 Ziff. 2 und
Art. 821 Abs. 2 OR**

**Art. 742 ff. i. V. m.
Art. 821 a OR**

Art. 826 Abs. 1 OR

Art. 776 Ziff. 4 OR